

Verein zur Förderung anthropomorpher Kunst

Vereinssatzung

Gründung des Vereins: 1.1.2012

Stand der Satzung: 13.3.2021

Beschluss der Satzung: 8.6.2014

Satzungsänderung: 13.3.2021

Beschluss der Änderung: 13.3.2021

Inhaltsverzeichnis

§1 Vereinsname, Sitz, Eintragung, Zweck, Organe, Geschäftsjahr	4
§ 1.1 Name	4
§1.2 Sitz	4
§1.3 Eintragung	4
§1.4 Zweck.....	4
§1.5 Organe	5
§1.6 Geschäftsjahr	5
§2 Mitgliedschaft.....	6
§2.1 Ein- und Austritt	6
§2.2 Beiträge	7
§3 Der Vorstand	8
§3.1 Ämter.....	8
§3.2 Aufgaben	8
§3.3 Wahl, Wiederwahl.....	8
§3.4 Die Vorstandssitzungen.....	8
§3.5 Beschlussfassung.....	8
§4 Mitgliederversammlung	10
§4.1 Termin	10
§4.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	10
§4.3 Einberufung der Mitgliederversammlung	10
§4.4 Festsetzung der Tagesordnung	10
§4.5 Leitung der Mitgliederversammlung.....	10
§4.6 Aufgaben	10
§4.7 Beschlussfassung.....	11
§4.8 Bekundung des Beschlusses	11
§4.9 Protokoll	11
§4.10 Virtuelle Mitgliederversammlung	11
§5 Satzungsänderungen	12
§5.1 Allgemeine Satzungsänderungen	12
§5.2 Aus formalen Gründen	12
§6 Vereinsauflösung.....	13
§6.1 Auflösung des Vereins	13
§6.2 Bestimmung von Liquidatoren	13
§6.3 Vermögensanfall bei Auflösung	13
§6.4 Verlust der Rechtsfähigkeit	13

Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Folgenden weitgehend männliche Bezeichnungen verwendet. Natürlich sind in jedem Falle weibliche wie männliche Personen gleichermaßen gemeint und angesprochen. Wir bitten darum die jeweils weiblichen Fassungen mitzudenken.

§1 Vereinsname, Sitz, Eintragung, Zweck, Organe, Geschäftsjahr

§ 1.1 Name

Der Verein trägt den Namen Verein zur Förderung anthropomorpher Kunst. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

§1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Kiel.

§1.3 Eintragung

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§1.4 Zweck

- a) Der Verein zur Förderung anthropomorpher Kunst hat den Zweck, anthropomorphe Kunst zu fördern.

Unter anthropomorpher Kunst versteht der Verein dabei die Darstellung von anthropomorphen Tieren und Tieren mit menschlichen Attributen in der Literatur, den Darstellenden Künsten, den Bildenden Künsten und in der Musik. Diese Kunstform wird auch Furry Kunst genannt, Furry ist ein Sammelbegriff für eine internationale Interessen-Gruppierung, die an Furry Kunst interessiert ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen zu dem Thema anthropomorphe Kunst.

Bei diesen Veranstaltungen sollen die Allgemeinheit und die Bewunderer anthropomorpher Kunst die Möglichkeit erhalten, mit den Künstlern anthropomorpher Kunst, auch Furry Künstler genannt, zu interagieren und Kontakte mit ihnen zu knüpfen, während Furry Künstler wiederum die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Werke vorzustellen. Desweiteren will der Verein Veranstaltungen organisieren, bei denen Künstler zusammenarbeiten können, um sich gegenseitig bei ihren Projekten zu inspirieren, zu helfen und gemeinschaftlich neue Projekte zu schaffen.

Veranstaltungen, die von dem Verein in diesem Sinne organisiert werden, können Ausstellungen, Vorführungen, Konzerte, Tanzveranstaltungen, Musikveranstaltungen, Stammtische, Diskussionsrunden oder auch Conventions sein.

Die Förderung der anthropomorphen Kunst soll bei diesen Veranstaltungen dadurch erfolgen, dass die Künstler durch Tre_en mit anderen Künstlern, Bewunderern der Kunst und der Allgemeinheit motiviert und inspiriert werden und dass die Allgemeinheit an die anthropomorphe Kunst herangeführt wird, um weitere Menschen von dieser zu informieren, zu begeistern und in diese Richtung der Kunst aktiv werden zu lassen. Die Furry Künstler sollen desweiteren von der Last befreit werden, solche Veranstaltungen selber zu organisieren, um ihnen mehr Zeit und Möglichkeiten für die Auseinandersetzung mit ihrer Kunst zu geben.

Der Verein strebt also durch die Organisation von oben genannten Veranstaltungen eine geistige Förderung der anthropomorphen Kunst an, die die Schöpfung neuer Werke und Ideen begünstigen soll.

- b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- c) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- d) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§1.5 Organe

Der Verein besteht aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§1.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft

§2.1 Ein- und Austritt

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- b) Die Mitglieder unterteilen sich in
 - I aktive Mitglieder
 - II Ehrenmitglieder
 - III Ehrenmitglieder für ein Jahr
- c) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- d) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- e) Die Mitgliedschaft von §2.1 b I - II endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- f) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- g) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- h) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der anthropomorphen Kunst in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- i) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins für anthropomorphe Kunst aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- j) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins für anthropomorphe Kunst zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins für anthropomorphe Kunst durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- k) Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine Ordentliche Mitgliederversammlung eine Befristete Ehrenmitgliedschaft für die Dauer von einem Jahr für Personen

aussprechen, die sich um die Anthropomorphe Kunst oder das Vereinswohl im besonderen Maße bemüht haben.

§2.2 Beiträge

- a) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- b) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweils laufende Rechnungsjahr festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- d) Der Jahresbeitrag ist in einer Summe bis zum 31. März des laufenden Rechnungsjahres zu entrichten.
- e) Der Vorstand kann in sozial besonders gelagerten Fällen auf schriftlichen Antrag die Aufnahmegebühr sowie Beiträge gemäß §2.2 ganz oder teilweise erlassen.
- f) Beim Austritt aus dem Verein sind Beiträge
 - gemäß §2.2 bis einschließlich des Austrittsjahres fällig.

§3 Der Vorstand

§3.1 Ämter

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

§3.2 Aufgaben

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der zweite und der dritte Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben, die laufenden Geschäfte zu führen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, sowie Arbeitsverträge abzuschließen und zu kündigen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§3.3 Wahl, Wiederwahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§3.4 Die Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch einen der drei Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens zwei Vorsitzende anwesend sind.

§3.5 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden, bei der Verhinderung des ersten und des zweiten Vorsitzenden entscheidet die Stimme des dritten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem

Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§4 Mitgliederversammlung

§4.1 Termin

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Diese muss bis zum 31. März des dem jeweiligen Rechnungsjahr folgenden Jahres stattgefunden haben.

§4.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§4.3 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, bei der Verhinderung des ersten und des zweiten Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den dritten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Mitglieder erhalten die Einberufung nur dann schriftlich und nicht per E-Mail, wenn sie dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

§4.4 Festsetzung der Tagesordnung

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

§4.5 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei der Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden vom dritten Vorsitzenden, bei der Verhinderung aller drei Vorsitzenden durch einen durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

§4.6 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem

Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen ab einer Höhe, die die jährlichen Vereinsbeiträge übersteigt,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Mitgliedsbeiträge (s. §2.2),
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

§4.7 Beschlussfassung

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§4.8 Bekundung des Beschlusses

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§4.9 Protokoll

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§4.10 Virtuelle Mitgliederversammlung

An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§5 Satzungsänderungen

§5.1 Allgemeine Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich, zudem müssen ein Drittel der aktiven Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung, die die Satzung ändert, anwesend sein. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Änderungen der Satzung werden durch den Vorstand dem Amtsgericht Kiel mitgeteilt.

§5.2 Aus formalen Gründen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§6 Vereinsauflösung

§6.1 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dabei gelten die gleichen Modalitäten wie bei der Satzungsänderung (§5.1).

§6.2 Bestimmung von Liquidatoren

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

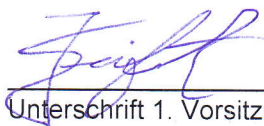
§6.3 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6.4 Verlust der Rechtsfähigkeit

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2021 gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung i. d. F. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 08.06.2014 überein.



Unterschrift 1. Vorsitzender
(Joachim Seifert)



Unterschrift 2. Vorsitzender
(Volker Wuttke)